

1971	Ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 1971	Nr. 49
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 71	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1971	701
25. 5. 71	Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie	703
25. 5. 71	Verordnung über die Berufsausbildung in der Maschenwaren produzierenden Industrie ..	710

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	719
Verkündungen im Bundesanzeiger	719
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	720

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1971

Vom 21. Mai 1971

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1971

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1971 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	82,1 v. H.
Bayern	63,8 v. H.
Berlin	64,2 v. H.
Bremen	48,6 v. H.
Hamburg	100,0 v. H.
Hessen	89,4 v. H.

Niedersachsen	34,1 v. H.
Nordrhein-Westfalen	76,9 v. H.
Rheinland-Pfalz	44,1 v. H.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zusätzlich auf ihren vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 11 350 000 DM an die Bundeshauptkasse, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Das Saarland und das Land Schleswig-Holstein leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den durch Landesfinanzbehörden verwalteten Bundesanteil an der Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich erhalten an monat-

lichen Vorauszahlungen das Saarland 4 700 000 DM und das Land Schleswig-Holstein 4 850 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(5) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer wird am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats entrichtet. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die in § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
H. Hermsdorf

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie**

Vom 25. Mai 1971

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
im Rahmen einer Stufenausbildung**

Folgende aufeinander aufbauende Ausbildungsberufe werden staatlich anerkannt:

Bekleidungsnäher,
Bekleidungsfertiger und
Bekleidungsschneider.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer für den Ausbildungsberuf Bekleidungsnäher beträgt 12 Monate, für den darauf aufbauenden Ausbildungsberuf Bekleidungsfertiger weitere 12 Monate und für den darauf aufbauenden Ausbildungsberuf Bekleidungsschneider weitere 12 Monate.

Zweiter Teil

**Berufsausbildung im Ausbildungsberuf
Bekleidungsnäher**

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Bekleidungsnäher sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse der Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten von Stoffen und Zutaten;
2. Kenntnis der Grundnähmaschinentypen;
3. Kenntnis der Grundstichtypen;
4. Kenntnisse der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb;
5. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
6. Grundfertigkeiten im Nähen an Ein- oder Mehrnadeldoppelsteppstichmaschinen und Ein- oder Mehrnadelkettenstichmaschinen;

7. Grundfertigkeiten im Bedienen von kurven-gesteuerten Spezialmaschinen oder automatisierten Nähmaschinen;
8. Ausführen von Näharbeitsgängen an den dafür im Betrieb eingesetzten Maschinen;
9. Bügelarbeiten oder Schweiß- und Fixierarbeiten an Dampf- und Elektrobügeleisen oder Bügelmaschinen, Fixierpressen oder Schweißmaschinen;
10. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse der Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten von Stoffen und Zutaten:
 - a) Eigenschaften von Nähgarnen und -zwirnen aus natürlichen und synthetischen Rohstoffen;
 - b) Eigenschaften von textilen Stoffen auf pflanzlicher, tierischer und synthetischer Basis, Besonderheiten bei textilen Stoffen aus Mischgespinnsten;
 - c) Konstruktion von Geweben, Fadenverkreuzung;
 - d) Konstruktion von Maschenwaren, Fadenverschlingung;
 - e) Erkennen der rechten und linken Wareseite bei textilen Stoffen;
 - f) Garnnumerierung und Bezeichnung von Nähgarnen;
 - g) Einfluß von Elastizität, Griff, Dicke und Fadenverlauf auf den Näharbeitsgang;
 - h) Pflegekennzeichnung.
2. Kenntnis der Grundnähmaschinentypen.
 - a) Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeit von Ein- und Mehrnadelsteppstichmaschinen, Ein- und Mehrnadelkettenstichmaschinen, kurven-gesteuerten Spezialmaschinen oder automatisierten Nähmaschinen;
 - b) Einstellpunkte oder Einstellelemente für Nadeln, Fadenspannung, Stichtlänge, Stoffdrückerköpfe;
 - c) Maschinenstörungen, Möglichkeiten des Behebens und Vermeidens;
 - d) Bezeichnungen und Verwendungsmöglichkeiten von Nähadeln;

- e) Zweck und Einsatz von Kantenführern und Linealen.
3. Kenntnis der Grundstichtypen:
- Eigenschaften, Einsatzmöglichkeiten, Vor- und Nachteile von Ein- oder Mehrnadeldoppelstepstichnähern, Ein- oder Mehrnadeldoppelkettenstichnähern, Ein- oder Mehrnadelzickzacknähern;
 - Zeichnen der Nahtbilder;
 - Richtlinien für das Festlegen der Stichtlänge;
 - Einfluß der Stoffqualität und der Nahtbeanspruchung auf die Auswahl vorgenannter Stichtypen.
4. Kenntnisse der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb:
- Rechte und Pflichten der Auszubildenden;
 - Ausbildungsvergütung.
5. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes:
- Unfallverhütungsvorschriften;
 - Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Maschinen und mögliche Unfallfolgen bei deren Fehlen;
 - Verhalten bei Unfällen.
6. Grundfertigkeiten im Nähen an Ein- oder Mehrnadeldoppelstepstichmaschinen und Ein- oder Mehrnadelkettenstichmaschinen:
- Fingerübungen;
 - Einfädeln;
 - Spulen und Auswechseln von Spulen;
 - Auswechseln von Nadeln;
 - Einstellen der Fadenspannung;
 - Einstellen der Stichtlänge;
 - Betätigen des Motors;
 - Gerade-, Bogen-, Rund- und Kantennähen;
 - Greifen des Nähgutes, beidhändig arbeiten;
 - Nähgut durch Maschine führen ohne abzusetzen;
 - Versticheln;
 - Abschneiden von Fäden;
 - Ablegen von Nähgut;
 - Kontrollieren der genähten Teile, Berichtigen von Fehlern, Erkennen von Maschinenfehlern;
 - Tempo-Übungen.
7. Grundfertigkeiten im Bedienen von kurvengesteuerten Spezialmaschinen oder automatisierten Nähmaschinen:
- Bedienen von Halbautomaten und Kennenlernen der wesentlichen Maschinenfunktionen;
 - Einüben der optimalen Grifftechnik;
 - Ausführen von Nadel- und Garnwechsel;
 - Regulieren von Zuführeinrichtungen;
 - Überprüfen der fertigen Teile, Erkennen von Maschinenfehlern.
8. Ausführen von Näharbeitsgängen an den dafür im Betrieb eingesetzten Maschinen:
- Arbeiten von Patten, Taschen, Kragen, Manschetten, Bund, Gürteln, Schlaufen, Schleifen, Aufhängern, Knopfleisten, Knopflochleisten, Schlitzleisten und anderen Kleinteilen;
 - Heften, Reihen, Kräuseln, Staffieren, Lisieren;
 - Vornähen, Verstärken, Umbugen;
 - Nähen oder Schweißen von Abnähern;
 - Nähen von Schlitzn;
 - Ausführen von Teilungs- und Langnähern;
 - Versäubern, Säumen;
 - Nähen von Knopflöchern;
 - Stanzen;
 - Annähen von Knöpfen, Haken, Ösen;
 - Einnähen von Etiketten;
 - Aufnähen oder Fixieren von Einlagen.
9. Bügelarbeiten oder Schweiß- und Fixierarbeiten an Dampf- und Elektrobügeleisen oder Bügelmaschinen, Fixierpressen oder Schweißmaschinen:
- Kennenlernen des Aufbaus und der Wirkungsweise der Geräte und Maschinen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften;
 - Kenntnisse des Zwecks des Bügelns, Schweißens und Fixierens;
 - Kennenlernen der Dampf- und Bügelempfindlichkeit von Baumwolle, Zellwolle, Wolle, Synthetics, Mischgespinsten;
 - Ausbügeln von Nähten;
 - Bügeln oder Schweißen von Teilen;
 - Aufbügeln oder Fixieren von Einlagen;
 - Kenntnisse der typischen Fehler beim Bügeln, Schweißen und Fixieren.
10. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen:
- Erhalten von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz;
 - Kennenlernen der Werkzeuge und Hilfsmittel zur Maschinenpflege sowie der Ölstellen an Maschinen;
 - Einhalten des Wartungsplanes, Kenntnis der Maschinenschäden auf Grund unsachgemäßer Wartung.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
- In den ersten zwei Monaten sollen vermittelt werden:
 - Grundfertigkeiten im Nähen an Ein- oder Mehrnadeldoppelstepstichmaschinen und Ein- oder Mehrnadelkettenstichmaschinen (Absatz 1 Nr. 6);
 - Grundfertigkeiten im Bedienen von kurvengesteuerten Spezialmaschinen oder automatisierten Nähmaschinen (Absatz 1 Nr. 7).

2. In den folgenden zehn Monaten sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) Ausführen von Näharbeitsgängen an den dafür im Betrieb eingesetzten Maschinen in neun Monaten (Absatz 1 Nr. 8);
 - b) Bügelarbeiten oder Schweiß- und Fixierarbeiten an Dampf- und Elektrobügeleisen oder Bügelmaschinen, Fixierpressen oder Schweißmaschinen in einem Monat (Absatz 1 Nr. 9).
3. Außerdem hat sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit auf die übrigen in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

Dritter Teil

Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Bekleidungsfertiger

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Bekleidungsfertiger sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, die auf den in § 3 genannten aufbauen:

1. Kenntnisse der Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten von Stoffen und Zutaten;
2. Kenntnisse der Spezialnähmaschinen;
3. Kenntnisse der Spezialstichtypen;
4. Kenntnisse der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb;
5. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
6. Ausführen von speziellen Näh- und Kettelarbeitsgängen an den dafür im Betrieb eingesetzten Maschinen;
7. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5, die auf den in § 4 genannten aufbauen, soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse der Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten von Stoffen und Zutaten:
 - a) Beschaffenheit von Garnen und Zwirnen, Einfluß von Garndrehung und Garndrehungsrichtung auf den Warenausfall von Stoffen und Nähgarnen;
 - b) Garn- und Zwirnfehler und ihr Einfluß auf die Weiterverarbeitung zu Stoffen und Nähgarnen;
 - c) Anforderungen an Web- und Maschenstoffe für Oberstoffe, Futter, Einlagen, Besätze und Applikationen in bezug auf Warenoberfläche,

Griff, Elastizität, Porösität, Knittererholung, Schrumpfung, Licht-, Wasch- und Bügelechtheit;

- d) Einfluß von Stoffehlern auf die Verarbeitung;
 - e) Symbole der Textilkennzeichnung und ihre Bedeutung.
2. Kenntnisse der Spezialnähmaschinen:
 - a) Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeit von Spezialnähmaschinen und Automaten;
 - b) Einstellpunkte oder Einstellelemente für Nadeln, Fadenspannung, Stichlänge, Stoffdrückerräder, Transporteur, Kantenabschneider;
 - c) Maschinenstörungen;
 - d) Zweck, Einsatz und Funktion von Zusatzgeräten an Betriebs- und Arbeitsmitteln.
 3. Kenntnisse der Spezialstichtypen:
 - a) Eigenschaften, Einsatzmöglichkeiten, Vor- und Nachteile von kombinierten Nähten, Versäuerungsnähten und Blindstichnähten, Verstärkungs- und Verbindungsnähten;
 - b) Zeichnen der Nahtbilder;
 - c) Richtlinien für das Festlegen der Stichlänge;
 - d) Einfluß der Stoffqualität und der Nahtbeanspruchung auf die Auswahl von Stichtypen.
 4. Kenntnisse der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb:
 - a) Rechte und Pflichten der Mitarbeiter;
 - b) Entlohnungsarten und Lohnabrechnung.
 5. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes:
 - a) Unfallverhütungsvorschriften;
 - b) Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Maschinen und mögliche Unfallfolgen bei deren Fehlen;
 - c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe.
 6. Ausführen von speziellen Näh- oder Kettelarbeitsgängen an den dafür im Betrieb eingesetzten Maschinen:
 - a) Einfaß- und Abschlußarbeiten;
 - b) Auf-, An-, Einnähen oder Ketteln von Futter, Ärmeln, Bund, Manschetten, Kragen, Taschen, Verschlüssen, Borten, Spitzen, Bändern, Applikationen, Blenden, Büstenteilen, Zwickeln;
 - c) Anbringen von Ziernähten;
 - d) Ausführen der vorstehenden Arbeitsgänge an verschiedenen Arbeitsplätzen in der Teilefertigung und Montage unter Berücksichtigung des Fertigungsablaufs.
 7. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen:
 - a) Erhalten von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz;
 - b) Kennenlernen der Werkzeuge und Hilfsmittel zur Maschinenpflege sowie der Ölstellen an Maschinen;
 - c) Einhalten des Wartungsplanes, Zweck von Reinigungsvorschriften, Kenntnis der Maschinenschäden auf Grund unsachgemäßer Wartung.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte sollen die unter Absatz 1 Nr. 6 genannten Fertigkeiten vermittelt werden:
 - a) Einfaß- und Abschlußarbeiten, Anbringen von Ziernähten in zwei Monaten;
 - b) Auf-, An-, Einnähen oder Ketteln von Futter, Ärmeln, Bund, Manschetten, Kragen, Taschen, Verschlüssen, Borten, Spitzen, Bändern, Applikationen, Blenden, Büstenteilen, Zwickeln in vier Monaten;
 - c) Ausführen der vorstehenden Arbeitsgänge an verschiedenen Arbeitsplätzen in der Teilefertigung und Montage unter Berücksichtigung des Fertigungsablaufs in sechs Monaten.
2. Außerdem hat sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit auf die übrigen in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

Vierter Teil

Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Bekleidungsschneider

§ 7

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Bekleidungsschneider sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, die auf den in § 5 genannten aufbauen:

1. Kenntnisse der Artikelgruppen in der Gewebe und Maschenwaren verarbeitenden Industrie;
2. Kenntnisse der Proportionslehre;
3. Kenntnisse der Farb-, Form- und Stilkunde;
4. Kenntnisse der Verarbeitungstechnik;
5. Kenntnisse der Betriebsorganisation im Ausbildungsbetrieb;
6. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
7. Anfertigen von Einzelstücken;
8. Ausführen von Kontrollarbeiten;
9. Zuschneiden;
10. Einrichten;
11. Arbeitsvorbereitung im Betrieb;
12. Pflegen und Warten der Maschinen und Einrichtungen.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7, die auf den in § 6 genannten aufbauen, soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse der Artikelgruppen in der Gewebe und Maschenwaren verarbeitenden Industrie:
Bevorzugte Stoffqualitäten und Zutaten unter Berücksichtigung des Genres und der Sparten-

zugehörigkeit des Ausbildungsbetriebes für Artikel der Damenoberbekleidung einschließlich Kinderbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäscheartikel, Bade- und Miederwaren oder Berufs-, Sport- und Freizeitbekleidung.

2. Kenntnisse der Proportionslehre:
 - a) Größensysteme;
 - b) die Körpermaße;
 - c) Ermitteln der Körpermaße.
3. Kenntnisse der Farb-, Form- und Stilkunde:
 - a) Farbharmonie;
 - b) Moderichtungen und -trends.
4. Kenntnisse der Verarbeitungstechnik:
 - a) Auswählen von Stichtype, Nähgarnart und Nähgarnnummer, Nadelspitze und Nadelstärke, Stichtlänge, Fadenspannung, Transportart bei gegebenem Nähgut und Näh-arbeitsgang;
 - b) Auswählen der erforderlichen Zutaten;
 - c) Vergleichen der Kosten bei verschiedenen Ausführungsmöglichkeiten.
5. Kenntnisse der Betriebsorganisation im Ausbildungsbetrieb:
 - a) Aufgaben der Betriebsleitung;
 - b) Aufgaben des Betriebsrates;
 - c) Aufgaben und Zusammenarbeit von kaufmännischen und Produktionsabteilungen;
 - d) Beleg- und Formularwesen.
6. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes:
 - a) Anwenden der Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb;
 - b) Überwachen der Sicherheitsvorkehrungen;
 - c) Erste Hilfe im Betrieb;
 - d) Arbeitsschutzbestimmungen.
7. Anfertigen von Einzelstücken:
 - a) Besprechen des Modells;
 - b) Festlegen der Arbeitsgänge;
 - c) Auswählen der Stichtypen und Maschinen;
 - d) Festlegen der Aueinanderfolge der Arbeitsgänge;
 - e) Nähen;
 - f) Anprobieren;
 - g) Beurteilen des Ausfalls.
8. Ausführen von Kontrollarbeiten:
 - a) Zwischenkontrollen, Vorgehen bei Stichprobenkontrollen;
 - b) Handhaben des Fehlerkatalogs;
 - c) Klassifizieren nach Vorschrift, Toleranzbereich, leichten und schweren Fehlern;
 - d) Ermitteln der Fehlerursache, Ausbessern von Fehlern;
 - e) Handhaben der Fehlerliste;
 - f) Überprüfen der Fertigmaße, der Qualitäts- und Verarbeitungsvorschriften (Endkontrolle).

9. Zuschneiden:
- Kenntnisse über Aufbau und Einsatzmöglichkeiten von Zuschneidemaschinen;
 - Kontrollieren der zugeschnittenen Teile an Hand der Schablonen;
 - Legen der Stoffe nach Fadenlauf, Muster, Strich, Lage oder Karo;
 - Auflegen der Schablonen unter Berücksichtigung des Stoffverbrauchs;
 - Erstellen des Lagebildes, Auflegen der Schnitteile;
 - Herausschneiden, Bedienen der Schneidmaschinen unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen;
 - Kennzeichnen der zugeschnittenen Teile, Partiebezeichnungen.
10. Einrichten:
- Kontrollieren der Einzelteile;
 - Zusammenstellen der Zutaten;
 - Zusammenstellen der Bündel;
 - Kontrollieren der Bündel;
 - Bestücken der Bündel mit Arbeitslaufkarten.
11. Arbeitsvorbereitung im Betrieb:
- Einführung in das Arbeits- und Zeitstudienwesen;
 - Terminüberwachung;
 - Formularwesen für die Fertigung;
 - Einführung in das Kostendenken.
12. Pflegen und Warten der Maschinen und Einrichtungen:
- Erhalten von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz;
 - Kennenlernen der Werkzeuge und Hilfsmittel zur Maschinenpflege sowie der Ölstellen an Maschinen;
 - Einhalten des Wartungsplanes, Sinn und Zweck von Reinigungsvorschriften, Kenntnis der Maschinenschäden auf Grund unsachgemäßer Wartung.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
- Unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte sollen vermittelt werden:
 - Anfertigen von Einzelstücken in fünf Monaten (Absatz 1 Nr. 7);
 - Ausführen von Kontrollarbeiten in zwei Monaten (Absatz 1 Nr. 8);
 - Zuschneiden und Einrichten in vier Monaten (Absatz 1 Nr. 9 und 10);
 - Arbeitsvorbereitung im Betrieb in einem Monat (Absatz 1 Nr. 11).
 - Außerdem hat sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit auf die übrigen in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

Fünfter Teil Prüfungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Abschlußprüfungen

Am Ende jeder Ausbildung nach § 1 ist eine Abschlußprüfung durchzuführen.

§ 10

Zwischenprüfungen

Bei Fortsetzung der Berufsausbildung gelten Abschlußprüfungen nach § 9 als Zwischenprüfungen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen

§ 11

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Bekleidungsnäher

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

In einer Arbeitszeit bis zu zwei Stunden soll der Prüfling Näharbeitsgänge auf mindestens drei verschiedenen Maschinentypen in entsprechenden Losgrößen ausführen. Vor dem Ausführen der Arbeitsgänge soll er die erforderlichen Vorarbeiten an den betreffenden Maschinen durchführen. Nach Beendigung der Arbeitsgänge soll er die übliche Reinigung der Maschine vornehmen und den Arbeitsplatz aufräumen.

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

- Teile der Grundnähmaschinentypen;
- Grundstichtypen;
- Nähnadelbezeichnungen;
- Unterschiede von Geweben und Maschenwaren nach ihrer Konstruktion und ihrer Bügelempfindlichkeit;
- Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 12

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Bekleidungsfertiger

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 6 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

In einer Arbeitszeit bis zu fünf Stunden soll er sechs Näh- oder Kettelarbeitsgänge in entsprechenden Losgrößen ausführen. Die Arbeitsproben sollen mindestens auf je einer Maschine auf Steppstichbasis (Ein-, Mehrnadel- oder Zickzackmaschine), auf Kettenstichbasis (Ein-, Mehrnadel- oder Zickzackmaschine) und einer Spezialmaschine (Halb- oder Vollautomat, Überwendling oder Kettelmaschine) bearbeitet werden. Die vom Prüfling fertiggestellten Lose sollen von ihm auf die Qualitätsvorschrift hin überprüft werden. Stellt er Abweichungen fest, so soll er begründen, warum sie aufgetreten sind und wie sie abgestellt werden können. Zusätzlich soll der Prüfling durch Auswechseln oder Einstellen einfacher Nähmaschinenteile seine maschinentechnischen Fertigkeiten nachweisen.

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Nähmaschinen und Nahtarten;
2. Einsatz und Zweck von Spezialeinrichtungen;
3. Symbole der Textilkennzeichnung und ihre Bedeutung;
4. Verhalten von Geweben und Maschenwaren während der Fertigung;
5. Qualitätsanforderungen an zu verarbeitende Materialien;
6. Stoff- und Nähgarnfehler;
7. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;
8. Grundrechnungsarten, einfache Mengen- und Gewichtsrechnungen, einfache Kostenberechnungen;
9. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 13

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Bekleidungsschneider

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

Er soll ein ganzes Bekleidungsstück in einer der nachfolgend genannten Sparten arbeiten: Damenoberbekleidung (Richtzeit 16 Stunden), Herren- und Knabenoberbekleidung (Richtzeit 16 Stunden), Kinderoberbekleidung (Richtzeit acht Stunden), Wäsche-, Badeartikel und Miederwaren (Richtzeit acht Stunden) oder Berufs-, Sport- und Freizeitbekleidung (Richtzeit acht Stunden).

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Proportionslehre;
2. Zuschnitt;
3. Verarbeitungstechnik;

4. Qualitätskontrolle;
5. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;
6. Berechnen von Brutto- und Nettolöhnen, Kosten- und einfache Materialverbrauchsrechnungen;
7. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Sechster Teil

Ausbildungsplan und Berichtsheft

§ 14

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 15

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat regelmäßig ein Berichtsheft zu führen. Der Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Aufhebung von Vorschriften

Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne und die Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere die Ausbildungsberufe Damenschneider, Herrenschneider, Wäschenäherin, Wäschezuschnneider, Damenmäntelnäherin, Herrenkleidernäherin, Herrenwäschenäherin, Kleidernäherin, Mieder- näherin, Schürzennäherin, Wäscheausstattungs- näherin, Berufskleidernäherin, Industriegewäschenäherin, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als sechs Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht sechs Mo-

nale bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Maschenwaren produzierenden Industrie
Vom 25. Mai 1971**

Auf Grund des § 25 Abs.1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
im Rahmen einer Stufenausbildung**

Der Ausbildungsberuf

Textilmaschinenführer — Maschenindustrie
sowie die darauf aufbauenden Ausbildungsberufe
Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei, Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei, Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei
werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer — Maschenindustrie beträgt 24 Monate, für die darauf aufbauenden Ausbildungsberufe Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei, Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei und Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei je weitere 12 Monate.

Zweiter Teil

**Berufsausbildung im Ausbildungsberuf
Textilmaschinenführer —
Maschenindustrie**

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer — Maschenindustrie sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse der textilen Rohstoffe und Erzeugnisse;

2. Kenntnisse der Herstellung von Maschenwaren;
3. Kenntnisse der Konstruktion von Maschenwaren;
4. Kenntnisse des Fertigungsablaufs;
5. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
6. Bedienen von Maschinen zur Garnvorbereitung;
7. Bedienen von Maschinen zur Herstellung von Maschenwaren;
8. Nacharbeiten und Aufmachen von Maschenwaren;
9. grundlegende Fertigkeiten in der Metallbearbeitung und Mithelfen beim Reparieren und Montieren von Textilmaschinen;
10. Pflegen und Warten der Maschinen und Einrichtungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse der textilen Rohstoffe und Erzeugnisse:
 - a) Übersicht über natürliche und synthetische Fasern, insbesondere Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften;
 - b) Bestimmen von Rohstoffen durch Anfärben und Lösungsvermögen;
 - c) Herstellungsverfahren und Eigenschaften von Garnen und Zwirnen, insbesondere Spinnprozesse für Stapel- und Endlofasern und Mischgespinsten;
 - d) Spinn- und Farbpartien;
 - e) Spinnereifehler;
 - f) Garndrehungen in Drehungen pro Meter (T/m) und Garndrehungsrichtungen;
 - g) Einfluß von Garngleichmäßigkeit, Garnreinheit, Garnelastizität, Garndrehungen und Drehungsrichtung auf den Verarbeitungsprozeß;
 - h) Unterscheiden von Garnen und Zwirnen;
 - i) Garnnumerierungssysteme Nummer metrisch (Nm), Titer denier (Td) und dezi-tex (dtex), deren Be- und Umrechnungen, Gewichtsrechnungen;

- k) Herstellungsverfahren und Eigenschaften von textilen Stoffen, insbesondere Gewebe, Maschenwaren, Nähwirkwaren und Vliese;
- l) Verhalten von Maschenwaren im Veredelungsprozeß, insbesondere Elastizität, Warenkanten, Warenoberfläche, Reißfestigkeit und Schrumpfung.
2. Kenntnisse der Herstellung von Maschenwaren:
- a) Maschinengruppen und mögliche Erzeugnisse;
- b) Unterschiede in den Maschen bildenden Teilen;
- c) Fadenleitsysteme, Warenabzug, Kontrollgeräte, Verschleißteile;
- d) Steuermechanismen zur Herstellung von Maschenwaren, insbesondere Maschenbindungen, Farbmusterungen und Größenänderungen bei abgepaßten Teilen;
- e) Qualitätsbestimmung und -feststellung, insbesondere Stäbchen, Reihen und Quadratmetergewicht.
3. Kenntnisse der Konstruktion von Maschenwaren:
- a) Einteilen der Maschenkonstruktionen (DIN 62049);
- b) Grundbindungen der Kuliengewirke und Gestricke (DIN 62050, 62051, 62052, 62053, 62054);
- c) Grundbindungen der Kettengewirke (DIN 62056);
- d) Einteilen der Patronen (DIN 62060);
- e) Grundzüge der technischen Patrone für Kuliengewirke und Gestricke (DIN 62061) und Kettengewirke (DIN 62062);
- f) Grundzüge der Schablone für abgepaßte Teile;
- g) Aufbau und Teile der Fertigungsvorschrift;
- h) Bestimmen von Maschenwarenqualitäten, insbesondere Reihen, Stäbchen und Quadratmetergewicht an Hand von Mustern;
- i) Einfluß der Bindung auf die Elastizität von Maschenwaren;
- k) Einsatzgebiete und Gebrauchseigenschaften der wichtigsten Maschenwarenqualitäten.
4. Kenntnisse des Fertigungsablaufs:
- a) Fertigungsabteilungen im Betrieb;
- b) Warenfluß durch den Betrieb;
- c) betriebliches Formularwesen;
- d) Arbeitsverhalten.
5. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes:
- a) Unfallverhütungsvorschriften;
- b) Gefahren durch elektrischen Strom;
- c) Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Maschinen und mögliche Unfallfolgen bei deren Fehlen;
- d) Verhalten bei Unfällen.
6. Bedienen von Maschinen zur Garnvorbereitung:
- a) Belegen, Nach- oder Umstecken der Garnkörper, Bedienen und Einstellen der Maschinen nach Arbeitsvorschrift;
- b) Kontrollieren, gegebenenfalls Auswechseln der Verschleißteile;
- c) Kontrollieren von Material und Partien;
- d) Vergleichen und Schätzen der Garnstärke;
- e) Überprüfen der Fadenlaufwege, Garnspannung und Härte von Spulkörpern;
- f) Regulieren der Fadenspannung;
- g) Knoten von Hand und mit Knoter;
- h) Beachten der Sauberkeit am Arbeitsplatz;
- i) Vornehmen von Eintragungen in betriebliche Formulare;
- k) Ausrechnen der Tagesproduktion;
- l) Bereitstellen des Materials zur Abholung;
- m) Zweck der Garnvorbereitung;
- n) Maschinenfunktionen und deren Einstellung für Fadenlaufwege und Fadenspannung;
- o) Aufgabe der Kontrollgeräte;
- p) Funktion und Zweck von Paraffiniereinrichtungen;
- q) Einfluß des Raumklimas auf die Laufeigenschaften von Garnen;
- r) Garnaufmachungsarten, insbesondere Spulen, Teilkettbäume;
- s) Fehler in der Garnvorbereitung und ihre Auswirkung auf die Weiterverarbeitung.
7. Bedienen von Maschinen zur Herstellung von Maschenwaren:
- a) Belegen, Nach- oder Umstecken der Garnkörper, Bedienen der Maschinen nach Arbeitsvorschrift;
- b) Überwachen von Produktion, Maschinenlauf und Kontrollgeräten;
- c) Kontrollieren der Verschleißteile und Auswechseln einfacher Verschleißteile, insbesondere Nadeln;
- d) Kontrollieren von Material, Farbton und Partie;
- e) Kontrollieren des Ausfalls der Maschenware;
- f) rationelles Vorgehen bei Mehrmaschinenbedienung;
- g) Knoten von Hand und mit Knoter;
- h) Beachten der Sauberkeit am Arbeitsplatz;
- i) Vornehmen von Eintragungen in betriebliche Formulare;
- k) Herausnehmen der Maschenware aus der Maschine, Bereitstellen zum Abholen;
- l) Aufbau und Wirkungsweise von Maschenmaschinen;
- m) Maschinenteilungen und Feinheitsbezeichnungen, Zusammenhang zwischen Maschinenteilung und Garnnummer;
- n) Aufbau und Aufgabe der Kontrollgeräte;
- o) Ursachen, Folgen und Verhütung von Warenfehlern.
8. Nacharbeiten und Aufmachen von Maschenwaren:
- a) Warenlager;
- b) Warenkontrolle;
- c) Repassieren, Nähen oder Ketteln, bindungsgerechtes Beseitigen kleiner Fehler;

- d) Kennenlernen der Möglichkeiten zur Weiterverarbeitung von Maschenwaren, insbesondere von Schlauchwaren und Stoffbahnen zu Meterware, abgepaßten Teilen zu Pullovern, Strümpfen, Feinstrümpfen und Strumpfhosen.
9. Grundlegende Fertigkeiten in der Metallbearbeitung und Mithelfen beim Reparieren und Montieren von Textilmaschinen:
- Grundfertigkeiten im Messen, Prüfen, Anreißen, Körnen, Kennzeichnen, Einspannen, Feilen, Sägen, Meißeln, Schneiden mit Schere, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Passen, Schleifen, Nieten, Löten und Kleben;
 - Kenntnisse der Anwendungsbereiche vorstehender Bearbeitungsgänge;
 - Behandlung und Einsatz von Eisen-, Leicht- und Buntmetallen, Weich- und Hartmetallen;
 - Mithelfen beim Reparieren und Montieren von Textilmaschinen;
 - selbständiges Beheben kleiner Maschinenstörungen;
 - Handhaben der erforderlichen Werkzeuge und Maschinen, insbesondere Benutzen von Schrauben- und Steckschlüsseln verschiedener Schlüsselweiten.
10. Pflegen und Warten der Maschinen und Einrichtungen:
- Reinigen, Schmieren, Ölkontrolle nach Vorschrift;
 - Kennenlernen der Schmiermittel und Schmierstellen;
 - Einhalten der Wartungsvorschriften, insbesondere Maschinenlaufkontrollen.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
- In den ersten 12 Monaten sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - Einführen in das Bedienen von Maschinen zur Herstellung von Maschenwaren in fünf Monaten (Absatz 1 Nr. 7);
 - Bedienen von Maschinen zur Garnvorbereitung in zwei Monaten (Absatz 1 Nr. 6);
 - Nacharbeiten und Aufmachen von Maschenwaren in zwei Monaten (Absatz 1 Nr. 8);
 - grundlegende Fertigkeiten in der Metallbearbeitung in drei Monaten (Absatz 1 Nr. 9).
 - In den folgenden 12 Monaten sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - Mithelfen beim Reparieren und Montieren von Textilmaschinen in drei Monaten (Abs. 1 Nr. 9);
 - Bedienen von Maschinen zur Herstellung von Maschenwaren in neun Monaten (Absatz 1 Nr. 7).

- Außerdem hat sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit auf die übrigen im Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

Dritter Teil

Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei, Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei, Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei

1. Abschnitt

Ausbildungsberufsbilder

§ 5

Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Gegenstand der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei, Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei, Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei sind mindestens die folgenden gemeinsamen Fertigkeiten und Kenntnisse, die auf den in § 3 genannten aufbauen:

- Kenntnisse allgemeiner Maschinenelemente;
- Kenntnisse der Elektrotechnik;
- Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
- Kenntnisse der Betriebsorganisation im Ausbildungsbetrieb;
- Pflegen und Warten der Maschinen und Einrichtungen.

§ 6

Besondere Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei

Zusätzlich zu den unter § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnissen sind im Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

- Einrichten und Umstellen von Rundstrick-, Rundwirk-, Flachstrick- oder Flachwirkmaschinen;
- Mustern und Ändern von Größen;
- Prüfen von Maschenwaren.

§ 7

Besondere Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei

Zusätzlich zu den unter § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnissen sind im Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

- Einrichten und Umstellen von Strumpf- oder Feinstrumpfundstrickautomaten;

2. Mustern;
3. Prüfen von Maschenwaren.

§ 8

**Besondere Fertigkeiten und Kenntnisse im
Ausbildungsberuf Textilmechaniker —
Ketten- und Raschelwirkerei**

Zusätzlich zu den unter § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnissen sind im Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

1. Einrichten und Umstellen von Kettenwirkautomaten oder Raschelmashinen;
2. Mustern;
3. Prüfen von Maschenwaren.

2. Abschnitt

Ausbildungsrahmenpläne

§ 9

Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse allgemeiner Maschinenelemente:
 - a) Aufgabe, Einsatz und Wirkungsweise von Federn, Keilen, Stiften, Schrauben, Nieten, Bolzen, Zapfen, Klemm- und Schrumpferbindungen, Schrauben-, Mutter- und Abschericherungen, Dichtungen, Wellen, Achsen, Wälz- und Gleitlagern, Kupplungen, Kuppelungs- und Bremsbelägen, Riemetrieben, insbesondere Keilriemen, Kettengetrieben, Rollenketten, Reibrieben, Regelgetrieben, Kurbelgetrieben, Exzentersteuerungen, Exzentern, Zahnradrieben und Zahnradübersetzungen;
 - b) Berechnen von Übersetzungsverhältnissen.
2. Kenntnisse der Elektrotechnik:
 - a) Stromstärke, Spannung, Widerstand, Leistung;
 - b) Schwach- und Starkstrom;
 - c) Erkennen von Fehlern an Sicherungen, Motoren, elektrischen und elektronischen Steuerungs-, Kontroll- und Regelementen, insbesondere Schaltern, Schützen, Befehlsgeräten und Meßfühlern an Textilmaschinen;
 - d) sicheres Umgehen mit elektrischen Geräten.
3. Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes:
 - a) Unfallverhütungsvorschriften;
 - b) Gefahren durch elektrischen Strom;
 - c) Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Maschinen und mögliche Unfallfolgen bei deren Fehlen;
 - d) Verhalten bei Unfällen.

4. Kenntnisse der Betriebsorganisation im Ausbildungsbetrieb:
 - a) Grundzüge der Betriebsorganisation;
 - b) der betriebliche Organisations- oder Aufgabenverteilungsplan;
 - c) Aufgabe der Arbeitsvorbereitung, insbesondere Produktionsplanung und -steuerung, Terminfestsetzung und -überwachung;
 - d) Kosten im Betrieb, Kostendenken.

5. Pflegen und Warten der Maschinen und Einrichtungen:
 - a) Reinigen, Schmieren, Ölkontrolle von Maschinen und Arbeitsgeräten;
 - b) Kennenlernen der Schmierstellen;
 - c) Einsatz von Schmier-, Pflege- und Putzmitteln;
 - d) Kennenlernen der Schmierpläne und Wartungsvorschriften;
 - e) Betriebsmitteleinsatz und -überwachung;
 - f) vorbeugende Instandhaltung;
 - g) Durchführen von Reparaturen und Montagen, Gebrauch von Lehren und Vorrichtungen;
 - h) Vorkehrungen bei Maschinenstillegungen;
 - i) Handhabung technischer Kataloge zur Bestellung von Maschinenersatzteilen;
 - k) Kennenlernen von Normen für Maschinenteile;
 - l) Beachten von Vorschriften des Vereins deutscher Elektroingenieure (VDE-Vorschriften).

(2) Die Vermittlung der gemeinsamen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll sich auf die gesamte Ausbildungszeit erstrecken.

§ 10

**Besondere Fertigkeiten und Kenntnisse im
Ausbildungsberuf Textilmechaniker —
Strickerei und Wirkerei**

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Einrichten und Umstellen von Rundstrick-, Rundwirk-, Flachstrick- oder Flachwirkmaschinen:
 - a) Maschinengrundeinstellungen, Musterungsmöglichkeiten, Größenänderungen;
 - b) Zusammenwirken der maschenbildenden Teile;
 - c) Einstellen und Regeln der Warendichte, Fadenspannung und des Warenabzugs;
 - d) Einstellen der Fadenführer und Ringelapparate;
 - e) Einstellen von Mustereinrichtungen, insbesondere Stahlkarten, Pappkarten, Musterketten, Filmbändern oder Preßrädern;
 - f) Überprüfen der Überwachungseinrichtungen für Faden, Nadel und Ware;
 - g) Nadelrichten;
 - h) Auswechseln von Nadeln, Platinen, Musterketten, Filmbändern, Musterrädern oder Preßrädern mit den erforderlichen Werkzeugen und Arbeitsgeräten;

- i) Aus- und Einbauen von Arbeitssystemen und Maschinenteilen;
- k) Justieren;
- l) Kenntnisse über maschinenbedingte Warenfehler und deren Vermeidung;
- m) Einfluß des Raumklimas auf die Produktion, Umgehen mit Meßinstrumenten.

2. Mustern und Ändern von Größen:

- a) Vertiefen der Kenntnisse über Grundbindungen und Bindungsableitungen (DIN 62050, 62051, 62052, 62053, 62054);
- b) Aufstellen der Strick- oder Wirkvorschriften, Patronieren (DIN 62061);
- c) Übertragen der Strick- oder Wirkvorschriften in Maschineneinstellungen, Setzen von Kettengliedern, Herstellen von Pappkarten, Stahlkarten, Musterketten oder Filmbändern;
- d) Auswechseln von Nadeln und Platinen, Schloß- oder Chaineuseinstellungen;
- e) Umrechnen der gebräuchlichen Maschinenteilungen und Feinheiten;
- f) Reproduzieren von Mustern, Berechnen der Garnstärke, der Einarbeitung, Maschinenteilung, Festlegen der Reihen und Stäbchen, der Decker bei Größenänderungen, Musterung.

3. Prüfen von Maschenwaren:

- a) Textile Meß- und Prüfmethode;
- b) betriebliche Qualitätsvorschriften;
- c) betriebliche Artikel- und Größenbezeichnungen;
- d) Möglichkeiten der Qualitätsüberwachung;
- e) Fehlerkennzeichnung und -kontrolle, Fehleranalyse und -auswertung.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich so gegliedert werden, daß unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

1. Einrichten und Umstellen von Rundstrick-, Rundwirk-, Flachstrick- oder Flachwirkmaschinen in acht Monaten (Absatz 1 Nr. 1);
2. Mustern und Ändern von Größen, Prüfen von Maschenwaren in vier Monaten (Absatz 1 Nr. 2 und 3).

§ 11

Besondere Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Einrichten und Umstellen von Strumpf- oder Feinstrumpfundstrickautomaten:
 - a) Maschinengrundeinstellungen, artikelbedingte Abweichungen zur Grundeinstellung;

- b) Zusammenwirken der maschenbildenden Teile, Nadeln, Platinen, Nadel- und Musterschieber, Strickschlösser, Zylinder, Platinenringe, Ketten oder Karten, Schalttrommeln;

- c) Steuermechanismen für die Pendleinrichtung;
- d) Einstellen von Warendichte, Fadenspannung, Warenabzug, Fadenabschneidvorrichtungen;

- e) Einstellen von Mustereinrichtungen, Umstellen bei Größenänderung;

- f) Überprüfen der Überwachungseinrichtungen für Faden, Nadeln und Ware;

- g) Nadelrichten;

- h) Auswechseln von Nadeln, Platinen, Musterketten mit den erforderlichen Werkzeugen und Arbeitsgeräten;

- i) Aus- und Einbauen von Arbeitssystemen und Maschinenteilen;

- k) Kenntnisse über maschinenbedingte Warenfehler und deren Vermeidung;

- l) Einfluß des Raumklimas auf die Produktion, Umgehen mit Meßinstrumenten.

2. Mustern:

- a) Vertiefen der Kenntnisse über Grundbindungen und Bindungsableitungen (DIN 62051, 62053);

- b) Anfertigen von technischen Patronen (DIN 62061), Kettenplänen und Arbeitsbeschreibungen;

- c) Übertragen von technischen Patronen und Arbeitsbeschreibungen in Maschineneinstellungen, Setzen von Kettengliedern, Bestücken der Mustereinrichtungen, Auswechseln von Nadeln und Platinen, Schloßeinstellungen;

- d) Umrechnen der gebräuchlichen Maschinenteilungen;

- e) Reproduzieren von Mustern, Berechnen der Garnstärke, des Warenschrumpfes, der Größe, Festlegen der Reihen und Stäbchen, Maschinenteilung, Musterung.

3. Prüfen von Maschenwaren:

- a) Textile Meß- und Prüfmethode;
- b) betriebliche Qualitätsvorschriften;
- c) betriebliche Artikel- und Größenbezeichnungen;
- d) Möglichkeiten der Qualitätsüberwachung;
- e) Fehlerkennzeichnung und -kontrolle, Fehleranalyse und -auswertung.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich so gegliedert werden, daß unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

1. Einrichten und Umstellen von Strumpf- oder Feinstrumpfundstrickautomaten in acht Monaten (Absatz 1 Nr. 1);
2. Mustern, Prüfen von Maschenwaren in vier Monaten (Absatz 1 Nr. 2 und 3).

§ 12

**Besondere Fertigkeiten und Kenntnisse
im Ausbildungsberuf****Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei**

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 8 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Einrichten und Umstellen von Kettenwirkautomaten und Raschelmaschinen:
 - a) Maschinengrundeinstellungen und Musterungsmöglichkeiten;
 - b) Zusammenwirken der maschenbildenden Organe auf Spitznadeln und Zungennadeln, Funktion von Presse, Platine, Legeschiene, Fadenskamm, Zungenanschlag, Fräsblech, Stechkamm, Lochnadeln, Abzug;
 - c) Setzen von Kettengliedern, Gliederketten;
 - d) Auflegen von Ketten, Demontieren und Montieren von Spiegelscheiben;
 - e) Einstellen des Versatzes;
 - f) Einhängen und Montieren von Bäumen und Aufbauen des Gatters bei Einzelfädenablauf;
 - g) Einstellen des Fadenzuführungsgetriebes auf neue Einlaufverhältnisse;
 - h) Einstellen und Einlaufenlassen des Fadenregelgetriebes auf volle Bäume;
 - i) Einlegen der Fäden in die Kämme, Einziehen der Fäden in die Lochnadelbarren;
 - k) Überprüfen der Einstellung der Wirkwerkzeuge, Justieren;
 - l) Einstellen des Warenabzugs;
 - m) Kontrollieren, gegebenenfalls Nachstellen von Stoffbreite, Fadeneinlauf, Maschenzahl, Fadenwächter, Nadelwächter, Laufmaschenstoppergerät, Rackmeter;
 - n) Richten von Nadeln, Auswechseln von Verschleißteilen;
 - o) Kenntnisse über maschinenbedingte Warenfehler und deren Vermeidung;
 - p) Einfluß des Raumklimas auf die Produktion, Umgehen mit Meßinstrumenten.
2. Mustern:
 - a) Vertiefen der Kenntnisse über Grund- und zusammengesetzte Bindungen (DIN 62056 und 62057), Legungskombinationen, Blindlegungen;
 - b) Patronieren (DIN 62062), Aufstellen von Fertigungs- und Einstellvorschriften, Kettenplänen, Legung und Einzug;
 - c) Anschleifen und Setzen von Kettengliedern;
 - d) Herstellen von Musterketten;
 - e) Umrechnen der gebräuchlichen Maschinenteilungen;
 - f) Analysieren und Reproduzieren von Mustern, Zeichnen und Berechnen von Mustern, Zergliedern nach Legung und Einzug, Übertragen der Muster auf verschiedene Maschinentypen;
 - g) Berechnen von Garnstärke, Einarbeitung, Fadenzahl, Kettlänge und Kettgewicht;

- h) Kenntnisse über Zusatzeinrichtungen für Spezialbindungen, Mustern durch Zusatzmechanismen.

3. Prüfen von Maschenwaren:

- a) Textile Meß- und Prüfmethoden;
- b) betriebliche Qualitätsvorschriften;
- c) betriebliche Artikelbezeichnungen;
- d) Möglichkeiten der Qualitätsüberwachung;
- e) Fehlerkennzeichnung und -kontrolle, Fehleranalyse und -auswertung.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich so gegliedert werden, daß unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

1. Einrichten und Umstellen von Kettenwirkautomaten oder Raschelmaschinen in acht Monaten (Absatz 1 Nr. 1);
2. Mustern, Prüfen von Maschenwaren in vier Monaten (Absatz 1 Nr. 2 und 3).

Vierter Teil**Prüfungen**

1. Abschnitt

Zwischenprüfungen

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Während der Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer — Maschenindustrie soll nach 12 Monaten eine Zwischenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer — Maschenindustrie gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung als Zwischenprüfung für die auf diesen Beruf aufbauenden Ausbildungsberufe.

§ 14

Prüfungsanforderungen

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 4 für die ersten 12 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

In einer Prüfungszeit bis zu drei Stunden soll er eine Garnvorbereitungsmaschine und eine einfache Maschenmaschine bedienen und einfache, betriebsübliche Nacharbeitgänge an Maschenwaren ausführen.

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Natürliche und synthetische Fasern;
2. Garndrehungen und Garndrehungsrichtungen;

3. Garnnumerierung;
4. Grundbindungen von Maschenwaren.

2. Abschnitt

Abschlußprüfungen

§ 15

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer — Maschenindustrie

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

1. In einer Arbeitszeit bis zu zwei Stunden soll er auf zwei Maschenmaschinen nach Arbeitsvorschrift eine angemessene Produktionsmenge fertigen. Die hergestellte Ware soll von ihm auf Übereinstimmung mit der Qualitätsvorlage überprüft werden; die Ursachen etwaiger Abweichungen sollen von ihm begründet werden.
2. Der Prüfling soll eine kleine Maschinenstörung an einer Maschenmaschine erkennen und in einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde beheben.
3. Der Prüfling soll die wesentlichsten Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung in einer Arbeitszeit bis zu drei Stunden nachweisen.

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnis aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Textile Rohstoffe und Erzeugnisse;
2. Maschenwarenherstellung;
3. Konstruktion von Maschenwaren;
4. Fehler bei der Produktion von Maschenwaren;
5. Anwendungsbereiche von Metallbearbeitungsgängen bei Maschenmaschinen;
6. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;
7. einfache Garn- und Zwirnberechnungen;
8. Berechnen des Quadratmeter- und Stückgewichts;
9. einfache Kostenberechnungen;
10. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 16

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in den §§ 9, 10 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

1. In einer Arbeitszeit bis zu zwei Stunden soll er ein betriebsübliches Muster von mittlerem Schwie-

rigkeitsgrad patronieren und die Strick- oder Wirkvorschrift ausarbeiten.

2. Auf einer im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Maschenmaschine soll er nach einer betriebsüblichen Strick- oder Wirkvorschrift in einer Arbeitszeit bis zu fünf Stunden folgende Arbeiten durchführen: Kettenglieder setzen oder Karte schlagen, Einstellen der Maschendichte, des Warenabzugs und der Musterung oder Größenänderung, Farbwechsel. Der Prüfling soll die festgelegte Warenmenge anschließend auf der von ihm eingestellten Maschenmaschine fertigen und deren Ausfall mit dem vorliegenden Warenmuster und der gegebenen Strick- oder Wirkvorschrift vergleichen. Etwaige Abweichungen von der Vorlage soll er erkennen und begründen sowie Vorschläge für die bessere Einhaltung der geforderten Qualitätsnorm machen.

3. In einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde soll er eine mechanische Maschinenstörung mittleren Schwierigkeitsgrades an einer Maschenmaschine erkennen und beheben.

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Aufbau der Strick- oder Wirkvorschrift;
2. Bindungen der gebräuchlichsten Artikel;
3. grundlegende Maschineneinstellungen;
4. Einsatz allgemeiner Maschinenelemente an Maschenmaschinen;
5. Einsatz elektrischer und elektronischer Elemente an Maschenmaschinen;
6. Warten von Maschinen;
7. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;
8. Umrechnen von Maschinenteilungen;
9. Berechnen von Materialeinsatz, Materialkosten, Produktionszeit;
10. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 17

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in den §§ 9, 11 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

1. In einer Arbeitszeit bis zu zwei Stunden soll er für einen Strumpf oder Feinstrumpf die Arbeitsbeschreibung ausarbeiten und das Muster patronieren.
2. Auf einer im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Maschenmaschine soll er nach gegebener Arbeitsbeschreibung in einer Arbeitszeit bis zu fünf Stunden folgende Arbeiten durchführen:
Setzen der Kettenglieder für die Muster- und Steuerkette, Einstellen der Maschendichte, des Warenabzugs und der Fadenführer, Anordnen der

Garnspulen. Der Prüfling soll eine bestimmte Stückzahl fertigen und deren Ausfall mit dem vorliegenden Warenmuster und der gegebenen Arbeitsbeschreibung vergleichen. Etwaige Abweichungen von der Vorlage soll er erkennen, begründen und Vorschläge für eine bessere Einhaltung der geforderten Qualitätsnorm unterbreiten.

3. In einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde soll er eine mechanische Maschinenstörung mittleren Schwierigkeitsgrades an einer Maschenmaschine erkennen und beheben.

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Aufbau der Fertigungsvorschrift;
2. Bindungen der gebräuchlichsten Artikel;
3. Grundlegende Maschineneinstellungen;
4. Einsatz allgemeiner Maschinenelemente an Maschenmaschinen;
5. Einsatz elektrischer und elektronischer Elemente bei Maschenmaschinen;
6. Warten der Maschinen;
7. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;
8. Umrechnen von Maschinenteilungen;
9. Berechnen von Materialeinsatz, Materialkosten, Produktionszeit;
10. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 18

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in den §§ 9, 12 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:

1. In einer Arbeitszeit bis zu zwei Stunden soll er ein betriebsübliches Muster von mittlerem Schwierigkeitsgrad patronieren, die Fertigungs- und Einstellvorschrift ausarbeiten.
2. Auf einer im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Maschenmaschine soll er nach gegebener Fertigungs- und Einstellvorschrift in einer Arbeitszeit bis zu fünf Stunden folgende Arbeiten durchführen: Setzen der Kettenglieder, Auflegen der Musterkette, Demontieren und Montieren der Spiegelscheiben, Einstellen des Versatzes, Einstellen von Fadenführungsgetriebe und Fadenregelgetriebe, Einhängen der Bäume, Durchziehen der Fäden, Überprüfen der Wirkwerkzeuge, Einstellen des Warenabzugs. Benötigte Hilfskräfte werden ihm zur Verfügung gestellt und arbeiten nach seinen Anweisungen. Der Prüfling soll eine bestimmte Metrage fertigen und deren Ausfall mit der Qualitätsvorschrift vergleichen. Etwaige

Abweichungen von der Vorlage soll er erkennen, begründen und Vorschläge für eine bessere Einhaltung der geforderten Qualitätsnorm unterbreiten.

3. In einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde soll er eine mechanische Maschinenstörung mittleren Schwierigkeitsgrades an einer Maschenmaschine erkennen und beheben.

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Aufbau der technischen Patrone und Fertigungsvorschrift;
2. Grundbindungen, Ableitungsmöglichkeiten;
3. grundlegende Maschineneinstellungen;
4. Einsatz allgemeiner Maschinenelemente an Maschenmaschinen;
5. Einsatz elektrischer und elektronischer Elemente bei Maschenmaschinen;
6. Warten von Maschinen;
7. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz;
8. Umrechnen von Maschinenteilungen;
9. Berechnen von Materialeinsatz, Materialkosten, Produktionszeit;
10. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Fünfter Teil

Ausbildungsplan und Berichtsheft

§ 19

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 20

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat regelmäßig ein Berichtsheft zu führen. Der Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere die Ausbildungsberufe Flachwirker, Kettenwirkeinrichter, Raschelwirker, Rundwirkeinrichter, Strickeinrichter, Strumpfstrickeinrichter, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 22

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als 12 Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht 12 Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 23

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 29. Mai 1971

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/71 — Assoziationen der EWG mit afrikanischen Staaten)	461
26. 5. 71	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	464
6. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	465
11. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen	465
14. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	466
14. 5. 71	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Barbados	467

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
15. 4. 71 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flug-sicherung zur Änderung der Zweiten Durchfüh-rungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Ver-fahren bei Ausfall der Funkverbindung) 96-1-2-2	97 27. 5. 71	24. 6. 71
12. 5. 71 Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luft-verkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequen-zen) 96-1-2-1	97 27. 5. 71	28. 5. 71
13. 5. 71 Neununddreißigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung eines Instru-menten-Anflugverfahrens zum Militärflugplatz Eggebek mit anschließendem Sichtanflug zum Verkehrslandeplatz Flensburg-Schäferhaus)	97 27. 5. 71	10. 6. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 979/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	13. 5. 71	L 107/7
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 980/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	13. 5. 71	L 107/8
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 981/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 730/71 hinsichtlich der Bestimmung der Lieferung von Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	13. 5. 71	L 107/10
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 983/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 5. 71	L 108/1
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 984/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 5. 71	L 108/3
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 985/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 5. 71	L 108/5
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 986/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 5. 71	L 108/7
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 987/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	14. 5. 71	L 108/10
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 988/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	14. 5. 71	L 108/12
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 989/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 5. 71	L 108/14
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 990/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 5. 71	L 108/16
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 991/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 5. 71	L 108/18
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 992/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 5. 71	L 108/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 993/71 der Kommission über Sonderbestimmungen zur Zahlung der Beihilfe für denaturiertes oder zu Mischfutter verarbeitetes Magermilchpulver beim Übergang vom Milchwirtschaftsjahr 1970/71 zum Milchwirtschaftsjahr 1971/1972	14. 5. 71	L 108/22
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 994/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2683/70 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Käsesorten	14. 5. 71	L 108/24
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 995/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1971 beginnenden Zeitraum	14. 5. 71	L 108/26
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 996/71 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	14. 5. 71	L 108/30
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 997/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 5. 71	L 109/1
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 998/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 5. 71	L 109/3
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 999/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 5. 71	L 109/5
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1000/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 5. 71	L 109/6
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1001/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 5. 71	L 109/7
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1002/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 5. 71	L 109/11
13. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1003/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	15. 5. 71	L 109/12
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1004/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für nichttraffinierte Olivenöle	15. 5. 71	L 109/17
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1005/71 der Kommission über eine besondere Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung bei der Ausfuhr von Butter nach der Zone E	15. 5. 71	L 109/20
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1006/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais, Maisgrieß und Hartweizengrieß als Hilfeleistung für die Bundesrepublik Kamerun	15. 5. 71	L 109/21
14. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1007/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 5. 71	L 109/24
17. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1008/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 5. 71	L 110/1
17. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1009/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 5. 71	L 110/3
17. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1010/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 5. 71	L 110/5
17. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1011/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 5. 71	L 110/6
17. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1012/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Olsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit	18. 5. 71	L 110/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	18. 5. 71	L 110/8
17. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1014/71 der Kommission zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, vorgesehenen Ausgleichsbeträge	18. 5. 71	L 110/10
18. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1015/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 5. 71	L 111/1
18. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1016/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 5. 71	L 111/3
18. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1017/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 5. 71	L 111/5
18. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1018/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 5. 71	L 111/6
18. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1019/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 5. 71	L 111/7
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1020/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 5. 71	L 112/1
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1021/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 5. 71	L 112/3
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1022/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 5. 71	L 112/5
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1023/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 5. 71	L 112/7
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1024/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	20. 5. 71	L 112/10
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1025/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	20. 5. 71	L 112/12
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1026/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 5. 71	L 112/14
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1027/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	20. 5. 71	L 112/16
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1028/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 5. 71	L 112/18
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1029/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 5. 71	L 112/19
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1030/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	20. 5. 71	L 112/22
18. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1031/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	20. 5. 71	L 112/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1032/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1006/71 betreffend den Proteingehalt von Hartweizengrieß, der im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion als Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben wurde	20. 5. 71	L 112/25
19. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1033/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/71 über bestimmte in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten festgesetzte Ausgleichsbeträge	20. 5. 71	L 112/26
Andere Vorschriften		
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 982/71 der Kommission über den bei der Feststellung des Zollwerts anzuwendenden Wechselkurs im Verhältnis zur Währung einiger Mitgliedstaaten	13. 5. 71	L 107/11

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.